

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND · Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Der Geschäftsführer

## Nur elektronisch

Bundesministerium der Justiz und Für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Per Email: RA4@bmjv.bund.de

Berlin, den 05.12.2018 27. Kislev 5779 B/Re 100 33297 01

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen zu dem Entwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes folgendes mit:

Wir begrüßen besonders die Aufnahme des ausdrücklichen Pfändungsschutzes für Bücher und insbesondere bewegliche Kultusgegenstände.

in § 811 regen wir jedoch für Ziffer 3. folgende Ergänzungen der Nr. 10 und 10 a in Abs. 1 ZPO an:

- "10 die Bücher, Unterlagen und beweglichen Gegenstände, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichts- oder Lehranstalt bestimmt ist;
- die beweglichen Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihrer Religionsfreiheit dienen oder für diese Gegenstand religiöser Verehrung sind, soweit ihr jeweiliger Wert 500,-- Euro nicht übersteigt."

## Begründung:

- Zu 10. Um dem Schuldner und seiner Familie den zu gewährleistenden Zugang zu Bildung zu ermöglichen, müssen ihm und seiner Familie alle dafür erforderlichen Materialen belassen werden. Nur so kann eine Möglichkeit für einen Bildungsabschluss bestmöglich eröffnet werden.
- Zu 10a. Um die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit zu gewährleisten, ist ein Wert von jeweils 300,-- Euro für nicht pfändbare Kultusgegenstände nicht ausreichend. Manche zur Ausübung der jüdischen Religion erforderlichen Kultusgegenstände bzw. Gegenstände religiöser Verehrung können in den Anschaffungskosten und damit in ihrem Wert weit höher liegen als die genannten 300-- Euro. Auch ist zu berücksichtigen, dass viele Kultusgegenstände regelmäßig nicht in Deutschland zu erhalten sind und somit im – häufig außereuropäischen - Ausland gekauft und nach Deutschland geschickt werden müssen. Dadurch liegt der Wert solcher Gegenstände schnell über 300,-- Euro. Hierbei sind Unikate oder anders besonders wertvolle Kultusgegenstände bzw. Gegenstände religiöser Verehrung noch nicht berücksichtigt, die vielleicht über Generationen weitergegeben und über die Zeit des Nazi Regimes gerettet werden konnten. Um die freie Religionsausübung sicherzustellen, sollte dementsprechend der Wert der nicht pfändbaren Kultusgegenstände bzw. Gegenstände religiöser Verehrung unter Berücksichtigung des oben Genannten zumindest auf 500,-- Euro festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann Geschäftsführer